



Gemeinde
Hohe Börde

2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 132 und 133 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 25.09.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen erhält folgende Fassung:

(1)

Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besitzen und Entwässerungseinrichtungen sowie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

(2)

Dabei sind Fahrbahn und Gehwege hergestellt, wenn:

- a) die Fahrbahn mit Unterbau und Decke versehen ist, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Gehwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn haben und mit einer festen Decke versehen sind; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphalt, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) verkehrsberuhigt ausgebaute Anlagen (Mischflächen) im Sinne von Abs. 1 sind dann hergestellt, wenn die Verkehrsfläche mit Unterbau und Decke versehen ist und die unbefestigten Teile mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt sind; für die Beschaffenheit der Decke gilt Abs. 2 Buchstabe a) entsprechend.

(3)

Die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrba-
ren Verkehrsanlagen (Gehwege, Wohnwege etc.) sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen,
- b) sie mit einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphalt, Beton oder einem
ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind und
- c) die Entwässerungseinrichtungen und betriebsfertige
Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

(4)

Selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
- b) sie mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichem
Material neuzeitlicher Bauweise auf geeignetem Unterbau versehen sind.

(5)

Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
- b) sie gärtnerisch gestaltet sind.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 23.07.2020


Trittelt
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 408/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom
07.07.2020

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung der
Gemeinde Hohe Börde wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben,
Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das
Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 23.07.2020



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Die o.g. 2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde
Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am 04. AUG. 2020 dem Landkreis Börde
angezeigt worden.